
Vereinbarung

zwischen dem
Land Baden-Württemberg,
der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank)
und
der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH
und
dem Sparkassenverband Baden-Württemberg
und
der Landeshauptstadt Stuttgart,

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
§ 1 Rechtsverhältnisse der Landesbank	4
§ 2 Weitergeltung und Fortentwicklung bisheriger Vereinbarungen.....	4
§ 3 Aufsichtsrat	4
§ 4 Wahl des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, Stimmbindung.....	5
§ 5 Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats.....	6
§ 6 Vertragsänderungen und Mitteilungen.....	6
§ 7 Anlagen	7
§ 8 Salvatorische Klausel.....	7

Zwischen

dem **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch das Finanzministerium, Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

und

der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (**L-Bank**), vertreten durch den Vorstand, Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart

und

der **Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH**, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe

nachfolgend alle gemeinsam „**Land**“

und

dem **Sparkassenverband Baden-Württemberg**, vertreten durch den Präsidenten, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

nachfolgend „**Verband**“

und

der **Landeshauptstadt Stuttgart**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus 70161 Stuttgart

nachfolgend „**Stadt**“

wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Die derzeitigen Träger der Landesbank Baden-Württemberg (Landesbank) beabsichtigen, im Zusammenhang mit den Zusagen der Bundesrepublik Deutschland in den Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission zur Umstrukturierung der Landesbank, wie sie Gegenstand des Beschlusses der Kommission vom 15.12.2009 geworden sind, ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Landesbank fortzuschreiben und zu ergänzen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren sie:

§ 1 Rechtsverhältnisse der Landesbank

Die Rechtsverhältnisse der Landesbank werden ab deren Inkrafttreten durch die Vorschriften des als **Anlage 1** beigefügten Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg (LBWG) und der als **Anlage 2** beigefügten Satzung der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW-Satzung) geregelt.

§ 2 Weitergeltung und Fortentwicklung bisheriger Vereinbarungen

1. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, gilt die Fusionsvereinbarung vom 12. Oktober 1998 unter Berücksichtigung der seit ihrem Abschluss bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung eingetretenen Änderungen der Rechtsverhältnisse der Landesbank Baden-Württemberg auch nach Inkrafttreten des LBWG und der LBBW-Satzung fort. In jedem Falle gelten § 1 Abs. 3 (Rechtsverhältnisse), § 7 (Übertragung von Anteilen am Stammkapital), § 18 (Vereinigung, Auflösung) und § 25 (Selbstverpflichtung der Stadt) der Fusionsvereinbarung fort.
2. Die Träger beabsichtigen, im Zusammenhang mit dem Rechtsformwechsel der Landesbank und unter Berücksichtigung der Zusagen der Bundesrepublik Deutschland in den Beihilfeverfahren die bisher zwischen ihnen vereinbarten Regelungen unter Beibehaltung der Inhalte und Wahrung der Rechte aus der Fusionsvereinbarung anzupassen und im Hinblick auf die geänderten Rechtsverhältnisse zu einer Vereinbarung unter den Anteilsinhabern/Aktionären weiterzuentwickeln. Sie werden dazu entsprechende Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, mit Wirksamwerden des Rechtsformwechsels eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

§ 3 Aufsichtsrat

1. Das Land und der Verband entsenden für die erste Amtszeit des Aufsichtsrats nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 LBWG (in der Fassung gemäß **Anlage 1**) jeweils fünf, die Stadt drei Aufsichtsratsmitglieder. Zwei der von jedem Träger entsandten Aufsichtsratsmitglieder müssen unabhängig sein. Wird ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied abberufen oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus dem

Aufsichtsrat aus, wird der entsendende Träger an dessen Stelle erneut ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied entsenden.

2. Für die erste Amtszeit entsenden Land, Verband und Stadt gemeinsam den Aufsichtsratsvorsitzenden. Wird der Aufsichtsratsvorsitzende abberufen oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, werden Land, Verband und Stadt gemeinsam einen neuen Vorsitzenden bestimmen und ihn in den Aufsichtsrat entsenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende muss unabhängig sein.

§ 4 Wahl des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, Stimmbindung

1. Das Vorschlagsrecht für die erste Wahl des Stellvertreters der Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LBWG steht dem **[Träger]** zu. Das Vorschlagsrecht kann bis zum **[Datum oder „Beginn der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats]** ausgeübt werden und ist bindend.
2. Nach Ablauf der ersten Amtszeit des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden (§ 12 Abs. 5 Satz 2 LBBW-Satzung) steht für die nächste Amtszeit das Vorschlagsrecht (§ 12 Abs. 2 LBBW-Satzung) dem **[Träger]**, für die darauffolgende Amtszeit dem **[Träger]**, und für die dann folgende Amtszeit dem **[Träger]** zu..
3. Zur Ausübung des Vorschlagsrechts nach Absatz 2 fordert der Aufsichtsratsvorsitzende den vorschlagsberechtigten Träger innerhalb eines Monats nach der ordentlichen Hauptversammlung, mit der das letzte Jahr der Amtszeit des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden begonnen hat, auf, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Hauptversammlung sein Recht durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden auszuüben. Der Vorschlag des vorschlagsberechtigten Träger ist bindend, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a. Den anderen Trägern ist binnen vier Monaten nach Abschluss der Hauptversammlung eine schriftliche Mitteilung des vorschlagsberechtigten Trägers zugegangen, welche Person er als Kandidaten für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vorschlagen will.
 - b. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist binnen sechs Monaten nach der ordentlichen Hauptversammlung ein schriftlicher Vorschlag des vorschlagsberechtigten Trägers zugegangen.
4. Die Träger sind verpflichtet, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entsprechend einem bindenden Vorschlag auszuüben. Soweit ein bindender Vorschlag nicht zustande kommt, sind die Träger bei der Abstimmung in der Hauptversammlung frei.
 5. Ein bindendes Vorschlagsrecht verleiht dem vorschlagenden Träger kein Recht, gegenüber den anderen Trägern zu verlangen, dass sie für oder gegen eine Abberufung des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds stimmen.

§ 5 Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats

1. Die Träger streben an, dass die zwei Mitglieder des Präsidialausschusses, die nicht nach § 14 LBBW-Satzung gewählt oder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 LBWG bestimmt werden, jeweils mit Aufsichtsräten besetzt werden, die auf Wahlvorschläge der Träger gewählt wurden, die für die maßgebliche Amtszeit (§ 12 Abs. 5 Satz 2 LBBW-Satzung) nicht das Vorschlagsrecht für die Wahl des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ausgeübt haben. Satz 1 gilt entsprechend bei einer Änderung der Besetzung des Präsidialausschusses im Falle des Wechsels des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
2. Die Träger streben an, dass sich unter den sieben nach § 13 LBBW-Satzung gewählten oder nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 LBWG entsandten Aufsichtsratsmitgliedern in Risiko- und Prüfungsausschuss drei auf Vorschlag des Landes, drei auf Vorschlag des Verbandes und ein auf Vorschlag der Stadt gewähltes oder entsandtes Mitglied befinden.

§ 6 Vertragsänderungen und Mitteilungen

1. Diese Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung kann nur schriftlich geändert werden.

2. Mitteilungen und Willenserklärungen, die diese Vereinbarung betreffen, sind nur rechtsgültig, falls sie schriftlich, per Telefax oder in Textform an folgende Empfänger gesandt werden:

a. für das Land:

Der Finanzminister, Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart [Telefax]

b. für den Verband:

Der Präsident, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart [Telefax]

c. für die Stadt:

Der Oberbürgermeister, 70161 Stuttgart [Telefax]

§ 7 Anlagen

Anlagen zu dieser Vereinbarung sind

- a. Entwurf der Neufassung des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg - LBWG - (**Anlage 1**) und
- b. Entwurf der Neufassung der Satzung über die Landesbank Baden-Württemberg - LBBW-Satzung - (**Anlage 2**)

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorn herein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst

nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten.

Stuttgart, den **[Datum]**

Für das Land Baden-Württemberg: Der Finanzminister

Für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank)

Für die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH

Für den Verband: Der Präsident

Für die Stadt: Der Oberbürgermeister